

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz
der Zivilbevölkerung
— Drucksache 7/4484 —**

A. Problem

Das geltende Gesetz vom 9. Oktober 1957 ist inzwischen durch mehrere Gesetzesänderungen in hohem Maße unübersichtlich geworden; es bedarf der systematischen Überholung und zudem der Anpassung an die moderne Konzeption des Zivilschutzes (u. a. Verwendung in Friedenszeiten). Ziel des Entwurfs ist es daher, das alte Gesetz auf den neuesten Stand zu bringen und dadurch eine längst fällige Rechtsbereinigung herbeizuführen.

B. Lösung

Das ebenfalls reformbedürftige Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Zivilschutz, das sachlich in engem Zusammenhang mit der o. a. Materie steht, wird in das neue Gesetz über den Zivilschutz miteinbezogen, so daß eine einheitliche Regelung zustande kommt. Dabei werden alte Begriffe durch die heute geläufigen ersetzt und im Ergebnis für diese Rechtsmaterie wieder eine Grundlage geschaffen, die allen rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Gerlach (Obernau) und Wittmann (Straubing)**I. Allgemeines**

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 216. Sitzung am 24. Januar 1976 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage an den Innenausschuß (federführend) sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung. Der mitberatende Ausschuß beriet den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. April und beschränkte sich dabei auf die Vorschriften mit arbeits- und sozialrechtlichen Bezügen. Er empfahl, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Bundesratsvorschläge insoweit zuzustimmen. Er regte an, § 17 a wie folgt zu formulieren: „Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Helfer des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben keine Anwendung.“ Der Innenausschuß beriet die Vorlage am 18. Februar sowie abschließend am 7. April. Er beschloß, den Bestimmungen des Gesetzentwurfs im wesentlichen zu folgen. Soweit der Bundesrat in seiner Stellungnahme Abänderungsvorschläge unterbreitet hatte, schloß sich der Innenausschuß diesen an, sofern die Bundesregierung gegen sie keine Bedenken erhoben hatte. § 17 a erhielt — in Übereinstimmung mit der vom Bundesminister des Innern vorgetragenen Auffassung — die vom mitberatenden Ausschuß empfohlene Fassung. Die für die Meinungsbildung des Innenausschusses maßgeblichen Gründe decken sich weitgehend mit den von der Bundesregierung bzw. dem Bundesrat zur Begründung ihrer Vorschläge in der Drucksache 7/4484 gemachten Ausführungen, so daß zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug genommen werden kann. Lediglich bei § 6 a Abs. 3 beschloß der Ausschuß, dem Gesetzentwurf nicht zu folgen, um eine nach seiner Ansicht nicht gerechtfertigte Schwächung der Rechtsstellung des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) zu verhindern.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 a)**

Durch die Novelle zum BZS-Errichtungsgesetz vom 10. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1441) wurden dem BZS die dem Bundesminister des Innern nach § 2 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz zustehenden Befugnisse (Artikel 85 Abs. 3 und 4 GG) übertragen. Zuvor war dem BZS nur das Recht zu Einzelweisungen, nicht aber eine Berechtigung zum Erlaß von allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Ka-

tastrophenschutzgesetzes zuerkannt worden. Dies hatte zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten mit den Ländern geführt, die sich auf den Standpunkt stellten, daß die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf das BZS aus verfassungsrechtlichen Gründen nur im Wege eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung erfolgen könne. Durch die Einbeziehung des BZS-Errichtungsgesetzes in den vorliegenden Gesetzentwurf wäre die im Jahr 1974 durch Gesetz erfolgte Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf das BZS hinfällig geworden, wenn das an seine Stelle tretende Gesetz nicht eine entsprechende Bestimmung enthielte. § 6 a Abs. 3 des Regierungsentwurfs sah statt dessen nur vor, daß dem BZS die dem Bundesminister des Innern zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiet des erweiterten Katastrophenschutzes übertragen werden können. Eine solche Regelung hätte dem BZS die Kompetenz zum Vollzug des Katastrophenschutzgesetzes genommen und dieselben Schwierigkeiten heraufbeschworen, die vor der Novellierung des BZS-Errichtungsgesetzes bestanden haben. Der Innenausschuß war der Auffassung, daß die Stellung des BZS eher gestärkt als geschwächt werden müsse. Seitens der Bundesregierung wurden keine stichhaltigen Gründe für ein Zurückgehen hinter den 1974 geschaffenen Rechtszustand vorgetragen. Der Innenausschuß hat sich daher einstimmig dafür ausgesprochen, dem BZS die dem BMI insoweit zustehenden Befugnisse kraft Gesetzes zu übertragen.

Zu Artikel 1 Nr. 14 a (§ 17 a)

Der Ausschuß erörterte eingehend die Notwendigkeit, durch einen neu zu schaffenden § 17 a die Mitarbeiter für den Selbstschutz von der Anwendung des 3. Abschnitts auszunehmen. Durch diese Vorschrift soll verhindert werden, daß die Ausdehnung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften auf Helfer in anderen Zivilschutzbereichen dazu führt, daß auch die Helfer im Behörden- und Betriebsselbstschutz, für die bisher die öffentlichen und privaten Arbeitgeber die Kosten der Ausbildung und des Einsatzes tragen, künftig dem Bund finanziell zur Last fielen. Ein solches Ergebnis wäre nicht gerechtfertigt, weil der Einsatz dieser Selbstschutzkräfte in erster Linie der Behörde oder dem Betrieb zugute kommt, zu dem die Selbstschutzkräfte gehören. Der Ausschuß hielt es für angezeigt, diesen Personenkreis daher ausdrücklich auszunehmen.

Bonn, den 8. April 1976

Gerlach (Obernau) Wittmann (Straubing)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 7/4484 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. April 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)
Vorsitzender

Gerlach (Obernau)
Berichtersteller

Wittmann (Straubing)

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz
der Zivilbevölkerung
— Drucksache 7/4484 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Gesetz über den Zivilschutz“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Der Zivilschutz hat die Aufgabe, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebenswichtige zivile Betriebe, Dienststellen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

(2) Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes sowie deren Ausstattung können auch im Frieden eingesetzt werden, soweit dadurch Zwecke des Zivilschutzes nicht beeinträchtigt werden; in Bundesverwaltung stehende Einrichtungen und Anlagen des Warndienstes werden auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde vom Bund eingesetzt.

- (3) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. der Selbstschutz,
2. der Warndienst,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1996), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgaben des Zivilschutzes

(1) Aufgabe des Zivilschutzes ist es, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebenswichtige zivile Betriebe, Dienststellen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Behördliche Maßnahmen ergänzen die Selbsthilfe der Bevölkerung.

- (2) unverändert

- (3) Zum Zivilschutz gehören insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. der Schutzbau,
4. die Aufenthaltsregelung,
5. der Katastrophenschutz,
6. *Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen,*
7. *Schutzmaßnahmen für Kulturgut.*

(4) Besondere gesetzliche Regelungen für Teilbereiche des Zivilschutzes, zum Beispiel

- a) das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656),
- b) das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1441),
- c) das Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1233), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1025),
gehen den Bestimmungen dieses Gesetzes vor."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind die Gemeinden zuständig. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und daß einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Handelt es sich um Gemeinden oder *Kreise* verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

(3) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. **Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit,**
7. **Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.**

(4) unverändert

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Auftragsverwaltung

(1) unverändert

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß mehrere Gemeinden, **kommunale Zusammenschlüsse** oder Gemeindeverbände alle oder einzelne Aufgaben des Zivilschutzes gemeinsam wahrnehmen und daß einer der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten für die Leitung zuständig ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Handelt es sich um Gemeinden oder **Landkreise** verschiedener Länder, so vereinbaren die beteiligten Länder die Zusammenfassung.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bauaufgaben des Bundes

Bauaufgaben des Bundes sind

1. die Instandsetzung von öffentlichen Schutzbauwerken,
2. die Förderung der Errichtung von Großschutzräumen als Mehrzweckbauten."

5. § 4 wird gestrichen.

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zivilschutz im Bereich der Bundesverwaltung

(1) Im Bereich der Bundesverwaltung mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung obliegt der Zivilschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn; die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden können für die Erfüllung dieser Aufgabe allgemeine Richtlinien erlassen.

(2) *Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes der genannten Verwaltungen werden nicht in den Zivilschutz nach diesem Gesetz eingegliedert."*

7. Folgender § 5 a wird eingefügt:

„§ 5 a

Völkerrechtlicher Schutz

(1) Der Warndienst hat den Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. II 1954 S. 781) zu entsprechen.

(2) Die Einheiten, Einrichtungen und Anlagen des Zivilschutzes können ein besonderes Kenn-

(4) unverändert

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bauaufgaben des Bundes

Bauaufgaben des Bundes sind

1. die **Neuerriichtung und** Instandsetzung von öffentlichen Schutzbauwerken,
2. unverändert

5. unverändert

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zivilschutz im Bereich der Bundesverwaltung

Im Bereich der Bundesverwaltung mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung obliegt der Zivilschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn; die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden können für die Erfüllung dieser Aufgabe allgemeine Richtlinien erlassen."

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zeichen führen, das vom Bundesminister des Innern festgelegt wird. Das Recht zum Führen von organisationseigenen Zeichen wird dadurch nicht berührt."

8. § 6 wird gestrichen.

8. unverändert

9. Folgender § 6 a wird eingefügt:

9. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

„§ 6 a

Bundesamt für Zivilschutz

Bundesamt für Zivilschutz

(1) Der Bund unterhält ein Bundesamt für Zivilschutz als Bundesoberbehörde; es untersteht dem Bundesminister des Innern.

(1) unverändert

(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes *auf dem Gebiete des Zivilschutzes*, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden oder *mit deren Durchführung es vom Bundesminister des Innern oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde beauftragt wird.*

(2) Das Bundesamt für Zivilschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes, die ihm durch Gesetz oder **Rechtsverordnung übertragen** werden. Dem Bundesamt für Zivilschutz obliegen insbesondere

Dem Bundesamt für Zivilschutz obliegen insbesondere

1. Unterstützung der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden bei einer einheitlichen Zivilschutzplanung,
2. Aufgabenstellung für die technisch-wissenschaftliche Zivilschutzforschung und Auswertung von Forschungsergebnissen,
3. Ausbildung leitender Zivilschutzkräfte des Bundes und der Länder,
4. Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen des In- und Auslandes auf dem Gebiete des Zivilschutzes,
5. Leistung technischer Dienste im Zivilschutz,
6. Prüfung von ausschließlich oder überwiegend für den Zivilschutz bestimmten Geräten und Mitteln sowie die Mitwirkung bei der Zulassung dieser Gegenstände und bei der Normung.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

(3) Dem Bundesamt für Zivilschutz können *ferner* die dem Bundesminister des Innern zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete der Erweiterung des Katastrophenschutzes mit Ausnahme der Befugnisse aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes übertragen werden.

(3) **Die dem Bund gesetzlich zustehenden Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiete des Zivilschutzes können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundesamt für Zivilschutz übertragen werden.** Die dem Bundesminister des Innern zustehenden **Befugnisse auf dem Gebiet** der Erweiterung des Katastrophenschutzes werden mit Ausnahme der Befugnisse aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes **dem Bundesamt für Zivilschutz** übertragen.

(4) Das Bundesamt für Zivilschutz kann zur Durchführung allgemeiner Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern auf dem Gebiet des Zivilschutzes allgemeine Ver-

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

waltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.“

10. Der Zweite Abschnitt erhält die Überschrift „Warndienst“.

10. unverändert

11. § 7 erhält folgende Fassung:

11. unverändert

„§ 7

Warndienst

(1) Der Warndienst hat die Aufgabe, die Bevölkerung vor den Gefahren zu warnen, die ihr in einem Verteidigungsfall drohen.

(2) Die Aufgaben des Warndienstes werden vom Bundesamt für Zivilschutz, den ihm unterstellten Warnämtern und deren nachgeordneten Stellen in bundeseigener Verwaltung wahrgenommen.

(3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Warnung der Bevölkerung erforderlichen örtlichen Einrichtungen bereitzuhalten, einzubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. Die Beschaffung der Einrichtungen erfolgt in bundeseigener Verwaltung.

(4) Die dem Warndienst von der Deutschen Bundespost überlassenen Übertragungswege können Dritten nur durch die Deutsche Bundespost zur Verfügung gestellt werden.“

12. § 8 wird gestrichen, ebenfalls die auf ihn folgende Abschnittsüberschrift.

12. unverändert

13. § 9 erhält folgende Fassung:

13. unverändert

„§ 9

Anschlußpflicht

(1) Behörden und Betriebe mit lebens- oder verteidigungswichtigen Aufgaben können verpflichtet werden, auf eigene Kosten die Vorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten, die zum Empfang von Meldungen des Warndienstes erforderlich sind.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über den Kreis der anschlußpflichtigen Behörden und Betriebe sowie das anzuwendende Verfahren zu erlassen; hinsichtlich des Inhalts der Anschlußpflicht kann bestimmt werden, welche Arten technischer Anlagen ein-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

zurichten und wie die Anlagen zu unterhalten und zu betreiben sind. Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 262 des Einführungsgesetzes zum Strafbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), bleiben unberührt.

14. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Mitwirkung im Warndienst“

15. Die §§ 10 und 11 werden gestrichen, ebenfalls die anschließende Abschnittsüberschrift.

16. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Mitwirkung im Warndienst

(1) Im Warndienst können freiwillige Helfer ehrenamtlich mitwirken. Sie können sich gegenüber dem Warnamt und, soweit es sich um Sirenenwarte handelt, gegenüber der Gemeinde für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Mitwirkung verpflichten; vor der Annahme der Verpflichtung eines Arbeitnehmers hat die Behörde den Arbeitgeber zu hören. Die Helfer können auf Grund der Verpflichtung zu behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden jährlich nicht überschreiten. Der Arbeitnehmer hat einen Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(2) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zur Mitwirkung im Warndienst und aus dieser Mitwirkung keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen des Warndienstes teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch die Mitarbeit im Warndienst nicht berührt. Bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsent-

14. Nach § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Dienst- im Zivilschutz“

15. unverändert

16. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Rechtsverhältnisse der Helfer
im Zivilschutz

(1) Im Zivilschutz können freiwillige Helfer ehrenamtlich mitwirken. Sie können sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Zivilschutz verpflichten; vor der Annahme der Verpflichtung eines Arbeitnehmers ist der Arbeitgeber zu hören. Die Helfer können auf Grund der Verpflichtung zu behördlich angeordneten oder genehmigten Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen herangezogen werden. Die Ausbildung beginnt nicht vor Ablauf von vier Wochen, gerechnet von dem der Zustellung des Heranziehungsbescheides folgenden Tage. Die Ausbildungsveranstaltungen sollen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfinden und zweihundert Stunden jährlich nicht überschreiten. Der Arbeitnehmer hat einen Heranziehungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

(2) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Zivilschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versicherungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Zivilschutz nicht berührt. Bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen ist privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsent-

Entwurf

Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern aufgrund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf *die Mitwirkung im Warndienst* zurückzuführen ist.

(3) Helfern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 haben, ist der Verdienstausfall zu ersetzen, der ihnen durch *die Mitwirkung im Warndienst* entstanden ist.

(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe, sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiterzugewähren, die sie ohne *die Mitwirkung im Warndienst* erhalten hätten.

(5) Den Helfern sind die notwendigen Auslagen zu ersetzen.

(6) Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Absatz 1 Sätze 1 bis 5 gelten auch für Beamte und Richter. Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend."

17. Die §§ 13 und 14 werden gestrichen.

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ersatz von Schäden

(1) Schäden, die an Sachen entstehen, die von den Helfern zum Dienst im *Warndienst* mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) Helfer sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des durch sie an mitgebrachten Sachen verursachten Schadens nur verpflichtet, wenn sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben."

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ermächtigungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf **den Dienst im Zivilschutz** zurückzuführen ist.

(3) Helfern, die keinen Anspruch auf Leistungen nach Absatz 2 haben, ist der Verdienstausfall zu ersetzen, der ihnen durch **den Dienst im Zivilschutz** entstanden ist.

(4) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe, sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiter zu gewähren, die sie ohne **den Dienst im Zivilschutz** erhalten hätten.

(5) **unverändert**

(6) Arbeitnehmer im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 **und 2** gelten für Beamte und Richter entsprechend."

17. **unverändert**

18. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Ersatz von Schäden

(1) Schäden, die an Sachen entstehen, die von den Helfern zum Dienst im **Zivilschutz** mitgebracht werden, sind angemessen zu ersetzen. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(2) **unverändert**

19. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ermächtigungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung **für die einzelnen Fachdienste des Zivilschutzes** Vorschriften zu erlassen über

Entwurf

1. das Erstattungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5,
2. den Ersatz von Verdienstausschlag nach § 12 Abs. 3, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,
3. den Ersatz von Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen."

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im *Warndienst* (§ 12) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) *Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Zivilschutz.*"

21. Die §§ 18 bis 20 werden gestrichen, ebenfalls die Überschriften vom fünften bis zehnten Abschnitt.

22. Nach § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen"

23. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Sanitätsmittelbevorratung

Für Zivilschutzzwecke sind ausreichende *Sanitätsmittelvorräte* anzulegen. Beschaffung und Umtausch werden durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß *die Sanitätsmittel* sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert werden."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. **das Verpflichtungsverfahren nach § 12 Abs. 1 Satz 2,**
2. das Erstattungsverfahren nach § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5,
3. den Ersatz von Verdienstausschlag nach § 12 Abs. 3, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,
4. den Ersatz von Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen."

20. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im **Zivilschutz** (§ 12) zuwiderhandelt.

(2) **unverändert**

Absatz 3 entfällt

20a. Folgender § 17 a wird eingefügt:

„§ 17 a

Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Helfer des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben keine Anwendung."

21. **unverändert**

22. Nach § 17 a wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit"

23. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Sanitätsmaterialbevorratung

Für Zivilschutzzwecke sind ausreichende **Sanitätsmaterialvorräte** anzulegen. Beschaffung und Umtausch werden durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß **das Sanitätsmaterial** sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert wird."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

24. Folgender § 31 wird eingefügt:

„§ 31

Hilfskrankenhäuser

(1) Für Zivilschutzzwecke sind Hilfskrankenhäuser bereitzustellen, insbesondere die entsprechenden Gebäude zu erfassen und herzurichten. Die Beschaffung der hierfür erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte wird durch das Bundesamt für Zivilschutz vorgenommen. Die Länder treffen Vorsorge dafür, daß diese Gegenstände sach- und fachgerecht untergebracht und gelagert werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Betrieb der Hilfskrankenhäuser zuständigen Stellen zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen."

25. Nach § 31 wird die Überschrift eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Kosten des Zivilschutzes"

26. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Träger der Kosten, Haushaltsführung

(1) Der Bund trägt die Ausgaben, die den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch den friedensmäßigen Einsatz von Einheiten und Einrichtungen oder die friedensmäßige Verwendung von Anlagen des Zivilschutzes und deren Ausstattung entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten. Vorschriften über den Rückgriff durch den Aufgabenträger bleiben unberührt."

27. Der bisherige Elfte Abschnitt wird „Sechster Abschnitt“.

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

28. Die §§ 35 und 36 werden gestrichen.

28. unverändert

29. § 39 erhält die Fassung „Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

29. unverändert

Artikel 2

Das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 10. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1441), wird aufgehoben.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

§ 15 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

Artikel 3

unverändert

„Im Bereich der Bundesverwaltung mit Ausnahme der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiete der Sozial- und Arbeitslosenversicherung obliegen der Katastrophenschutz und seine Erweiterung sowie der Selbstschutz den fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden. Die gleiche Aufgabe obliegt für ihren Bereich den übrigen bundesunmittelbaren Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Deutschen Bundesbahn; die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden können für die Erfüllung dieser Aufgabe allgemeine Richtlinien erlassen.“

Der bisherige Satz 2 wird zum Absatz 2.

Artikel 4

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung in der neuen Fassung, mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

unverändert